

## Vertragsergänzung im Sinne der Europäischen Richtlinie MIFID

Zweck der vorliegenden Vertragsergänzung ist die Anpassung an die Vorgaben der Europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID) und der gesetzlichen Durchführungsverordnung Nr. 164 vom 17. September 2007.

Die hierin enthaltenen Klauseln werden zum wesentlichen Bestandteil des vorangehenden Vertrages zwischen dem Kunden und Directa und haben Vorrang vor jeder Gegenabrede.

### 1. Die Dienstleistungen und ihre Eigenschaften

Directa erbringt zu Gunsten des Kunden:

- Investment services zur Ausführung von Aufträgen gemäß Art. 1, Absatz 5, Buchstabe b) des Einheitstextes;
- Platzierung mit oder ohne vorherige Garantieübernahme gemäß Art. 1, Abs. 5, Bst. c) und c-bis) des Einheitstextes;
- Anlagedienstleistung für die Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen gemäß Art. 1, Abs. 5, Bst. e) des Einheitstextes.

Die Dienstleistungen werden in der Regel mittels elektronischer Datenfernübertragung gemäß den im Vertrag festgelegten Modalitäten und den darin enthaltenen Nachträgen erbracht.

Der Kunde erkennt an, dass Directa keine Empfehlungen bezüglich der Wahl der zu tätigen Investitionen erteilt und keine Beratertätigkeit in Bezug auf Investmentfragen ausübt, in deren Rahmen persönliche Empfehlungen ausgesprochen werden, weder auf Kundenwunsch hin noch auf Initiative von Directa selbst.

### 2. Wirksamkeitsfrist sowie Änderungs- und Verlängerungsbestimmungen

Wie im „Vertrag für die Auftragsfassung und Vermittlung“ spezifiziert, ist der Vertrag unbefristet gültig und kann nur schriftlich und durch Unterzeichnung beider Parteien abgeändert werden. Die Mindestlaufzeit beträgt einen Monat.

### 3. Modalitäten, mit denen der Kunde Aufträge und Anweisungen erteilen kann

Der Kunde kann per Internet oder über ein gleichwertiges Instrument die Verbindung zu unseren Servern herstellen.

Alternativ dazu können Orders schriftlich auf dem Postwege übermittelt werden.

### 4. Verlustschwellen - Mitteilungspflicht

Directa wird das analytische Verzeichnis mit den zum Tagesschluss offenen ungesicherten Positionen nach Finanzinstrument gegliedert bereitstellen, und zwar unter Angabe des für jedes Finanzinstrument aufgelaufenen Verlustes wie auch des Gesamtverlustes, wie unter Punkt 8) „Mitteilungen auf dauerhaften Datenträgern und mitteilungspflichtige Verlustschwelle“ des vorliegenden Nachtrags aufgeführt.

### 5. Kosten und Vergütungen

Die von Directa für den jeweiligen Markt erhobenen Gebühren hängen von der vom Kunden getätigten Wahl zwischen alternativen Kurslisten ab.

Die zurzeit geltenden Gebühren sind analytisch im entsprechenden Anhang der dem Kunden ausgehändigten vorvertraglichen Informationsschrift aufgeführt; sie dürfen die folgenden „Maximalwerte“ in keinem Fall überschreiten:

- von der italienischen Börse verwaltete „Cash“-Märkte: für jede ausgeführte Transaktion 2 Promille mit einer Mindestgebühr von 2,00 Euro (proportionale Gebühr) bzw. 10,00 Euro (nicht-proportionale Gebühr);
- US-Aktienmärkte: 20,00 Dollar pro Ausführung;
- Markt der europäischen Futures: 12,00 Euro pro Kontrakt;
- Markt der amerikanischen Futures: 12,00 Dollar pro Kontrakt;
- Xetra-Markt: 6,00 Euro + Börsen- und Clearingkosten für jede durchgeführte Transaktion (bis zu 50.000 Euro); 0,8 Promille + Börsen- und Clearingkosten (über 50.000 Euro);
- Sonstige Märkte: ein Promille mit einer Mindestgebühr von 20,00 Euro pro Ausführung, zuzüglich der effektiven Ausführungskosten (Clearing-Settlement-Steuer).

Die erhobenen Gebühren liegen in der Regel unter den vorgenannten Beträgen; sie können Veränderungen erfahren, die dem Kunden von Mal zu Mal mittels elektronischer Datenfernübertragung in der dafür vorgesehenen Sektion der Trading-Website mitgeteilt werden.

Bei besonderen Werbeangeboten, die die Eintrittsgebühr

verringern oder tilgen, kann zu den üblichen Directa-Konditionen eine Zusatzgebühr von 1 Euro pro Ausführung bzw. pro Kontrakt erhoben werden.

Directa kann bei der Erbringung der eigenen Dienstleistungen Abkommen mit anderen Körperschaften schließen, die für die Vermittleraktivitäten bestimmter Finanzinstrumente die Einziehung von Gebühren vorsehen, die besagte Körperschaften an Directa entrichten.

In diesen Fällen wird Directa dem Kunden mittels elektronischer Datenfernübertragung auf der Trading-Website den Maximalbetrag der eventuellen Rückabtretung mitteilen, bevor der Kunde mit besagten Finanzinstrumenten zu arbeiten beginnt.

## 6. Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und den Nebendienstleistungen, wie sie im Vertrag aufgeführt sind, erteilt Directa dem Kunden die Einwilligung zur Ersuchung um Schieds- und Schlichtungsverfahren gemäß Art. 32-ter der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998, die für Kunden anwendbar sind, die keine professionellen Anleger sind.

Bis zur Einführung besagter Verfahren finden die Bestimmungen laut Artikel 141 der Gesetzesverordnung Nr. 206 vom 6. September 2005 Anwendung.

Die vorgenannten Kunden bleiben in jedem Fall und unabhängig von dem Ausgang des außergerichtlichen Regelungsverfahrens berechtigt, sich an das zuständige Gericht zu wenden.

## 7. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag wird durch die italienische Gesetzgebung geregelt. Sollte der Kunde nicht den „Verbraucher“-Status bekleiden, werden sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des vorliegenden Vertrages der Zuständigkeit des Gerichtes von München unterstellt.

## 8. Mitteilungen auf dauerhaften Datenträgern und mitteilungspflichtige Verlustschwelle

Betreffs der durch Art. 36 des Beschlusses Nr. 16190 (*Mitteilungen auf dauerhaften Datenträgern*) der CONSOB vorgesehenen Mitteilungen, hat der Kunde die Wahl zwischen zwei Empfangsmodalitäten: Zustellung auf dem Postwege auf papiernen Datenträgern, wobei der Kunde die von Directa dafür

erhobenen Kosten zu tragen hat, oder aber, sofern der Kunde Zugang zum Internet und sich zur regelmäßigen Einsichtnahme seines Kontos verpflichtet hat, Übermittlung besagter Kommunikationen per elektronischer Datenfernübertragung und ohne zusätzliche Kosten.

Unter Bezugnahme auf die durch die Vorschrift vorgesehenen Kommunikationen auf dauerhaften Datenträgern erklärt der Kunde, jede Mitteilung auf folgende Weise empfangen zu wollen:

- regulär per elektronischer Datenfernübertragung über das Internet und ohne Zusatzkosten;
- auf dauerhaften Datenträgern im Papierformat, zusätzlich zu der üblichen Modalität mittels elektronischer Datenfernübertragung, zum Preis von 10 Euro pro Mitteilung;

Diese Entscheidung kann vom Kunden im Nachhinein modifiziert werden (per Internet).

Gemäß den Darlegungen unter Punkt 4) weist der Kunde Directa darauf hin, dass die Verlustschwelle, ab der die Mitteilungspflicht ausgelöst wird,

-----, ----- Euro entspricht.

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des KUNDEN

## 9. Spezifisch genehmigte Klauseln und Unterschriften

Der Kunde erklärt, die folgenden Klauseln zur Kenntnis genommen zu haben und diese ausdrücklich zu genehmigen:

*Art.2)* (Wirksamkeitsfrist sowie Änderungs- und Verlängerungsbestimmungen), *Art.6)* (Schlichtungs- und Schiedsverfahren) und *Art.7)* (Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand).

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des KUNDEN